



Ein Unternehmen der naturstrom-Gruppe

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden die Kommanditaktionäre der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA

ein zu der am

Freitag, den 22. November 2024 um 14:00 Uhr,

in Tränkgasse 4, 96052 Bamberg

(Räumlichkeiten der VHS Bamberg),

stattfindenden

außerordentlichen Hauptversammlung.

NaturEnergy GmbH & Co. KGaA

mit dem Sitz in Bamberg (Amtsgericht Bamberg, HRB 10107)

WKN: A3DUCV, ISIN: DE000A3DUCV6



Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen sowie die entsprechende Änderung der Satzung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, eine Kapitalerhöhung durchzuführen und wie folgt zu beschließen:

- a. Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 11.500.000,00, das in 11.500.000 nennbetragslose, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie aufgeteilt ist, wird gegen Bareinlage um bis zu EUR 11.500.000,00 auf bis zu EUR 23.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 11.500.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien ohne Nennwert mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie erhöht. Der Gesamtausgabebetrag ist in voller Höhe in Geld einzubezahlen.
- b. Die neuen Aktien sind ab dem 01.01.2025 gewinnberechtigt.
- c. Den Kommanditaktionären steht ein Bezugsrecht von einer neuen zu einer gehaltenen Aktie zu (Bezugsverhältnis 1:1). Die persönlich haftende Gesellschafterin wird beauftragt, die Kapitalerhöhung für mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger nur den Kommanditaktionären mit Bezugsrecht anzubieten. Die Bezugsrechtsemission endet mit Ablauf des gesetzten Zeitraums. Soweit die Kapitalerhöhung dann nicht vollständig gezeichnet ist, ist sie einem breiten Publikum anzubieten. In diesem Rahmen können Kommanditaktionäre auch weitere Kommanditaktien über ihr Bezugsrecht hinaus zeichnen.
- d. Die neuen Kommanditaktien werden an die Kommanditaktionäre der Gesellschaft im Rahmen ihrer Bezugsrechtsausübung zum Betrag von 1,90 Euro pro Aktie ausgegeben. Überbezugsaktien und Aktien an neue Kommanditaktionäre werden zum Ausgabebetrag von 2,10 Euro je Aktie ausgegeben.
- e. Das Angebot zur Kapitalerhöhung erfolgt erst ab Vorliegen der Gestattung der BaFin zur Veröffentlichung des entsprechenden Wertpapierinformationsblatts für die Bezugsrechtsemission bzw. Wertpapierprospekts für das öffentliche Angebot.
- f. Die Durchführung der Kapitalerhöhung kann auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden. Insbesondere soll nach Ende der exklusiven Bezugsfrist eine erste Anmeldung der im Rahmen der Ausübung der Bezugsrechte gezeichneten neuen Aktien erfolgen.
- g. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen und ihrer Durchführung festzusetzen.
- h. Der Aufsichtsrat wird bevollmächtigt § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.
- i. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird unwirksam, wenn und soweit die Durchführung der Kapitalerhöhung – unter Beachtung der Möglichkeit der Anmeldung in Tranchen – nicht spätestens am 22.05.2025 zum Handelsregister angemeldet wird.
- j. Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals, der in der Hauptversammlung vom 01.07.2023 gefasst wurde, wurde nicht durchgeführt und ist durch Zeitablauf unwirksam geworden, er wird rein vorsorglich hiermit zusätzlich aufgehoben.

2. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals und Bildung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Änderung der Satzung

Gemäß § 7 der derzeit gültigen Satzung der Gesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30.11.2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe 2.500.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.500.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital 2021). Nach Ansicht der Verwaltung soll das Genehmigte Kapital 2021 aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024 ersetzt werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt Beschluss zu fassen:

- a. Das genehmigte Kapital, beschlossen durch die Hauptversammlung vom 17.12.2021 und nach teilweiser Nutzung noch in Höhe von EUR 2.500.000,00 dotierend, wird aufgehoben.
- b. Stattdessen wird ein neues Genehmigtes Kapital 2024 geschaffen.
- c. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.05.2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe bis zu 5.750.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.750.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).
- d. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
 - soweit dies erforderlich ist, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa anstehende Spitzenbeträge auszunehmen;
 - zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage zur Ausgabe von Aktien an einen strategischen Investor, wenn die Beteiligung des strategischen Investors im Interesse der Gesellschaft liegt und durch diese Maßnahme der Anteil des Investors am Grundkapital der Gesellschaft 20 % nicht überschreitet;
 - um die neuen Aktien an Mitarbeitende der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA und ihrer Beteiligungsgesellschaften auszugeben.
- e. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.
- f. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 31.05.2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.
- g. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Genehmigte Kapital 2024 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- h. § 7 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Genehmigtes Kapital

- (1) *Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31.05.2029 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe bis zu 5.750.000 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig*

oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.750.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

- (2) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- (a) soweit dies erforderlich ist, um bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa anstehende Spitzenbeträge auszunehmen;
 - (b) zu Zwecken des Erwerbes von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen;
 - (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage zur Ausgabe von Aktien an einen strategischen Investor, wenn die Beteiligung des strategischen Investors im Interesse der Gesellschaft liegt und durch diese Maßnahme der Anteil des Investors am Grundkapital der Gesellschaft 20 % nicht überschreitet;
 - (d) um die neuen Aktien an Mitarbeitende der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA und ihrer Beteiligungsgesellschaften auszugeben.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital 2024 bis zum 31.05.2029 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt sein sollte, nach Fristablauf der Ermächtigung anzupassen.“

Gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin hierzu folgenden Bericht:

Es besteht bereits ein genehmigtes Kapital 2021, das durch teilweise Nutzung nur noch mit einem Betrag von EUR 2.500.000,00 zur Verfügung steht. Um die weitere Entwicklung der Gesellschaft mit ausreichender Eigenkapitalausstattung zu ermöglichen und auch kurzfristig auf neue Herausforderungen reagieren zu können, schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, eine neue Ermächtigung für ein genehmigtes Kapital unter Nutzung der gesetzlichen Höchstgrenze in Höhe von insgesamt EUR 5.750.000 bei einer Laufzeit von bis zu 5 Jahren zu schaffen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 31.05.2029 durch Ausgabe 5.750.000 neuer, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder in mehreren Teilbeträgen, jedoch höchstens um bis zu EUR 5.750.000,00 erhöhen kann. Eine längere Laufzeit der Ermächtigung ist nicht geboten, da die Hauptversammlung der Gesellschaft jeweils vor dem Ende des ersten Halbjahres stattfinden muss.

Grundsätzlich muss gemäß § 186 Abs.1 AktG bei einer Kapitalerhöhung jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden (gesetzliches Bezugsrecht). So hat jeder Aktionär die Möglichkeit, auch nach der Kapitalerhöhung über die gleiche Beteiligungsquote an der Gesellschaft zu verfügen wie vor der Erhöhung. Das Bezugsrecht kann nach den gesetzlichen Bestimmungen aber auch ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.

Die hier vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses der Altaktionäre soll die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

Maßnahmen zu ergreifen, die die Gesellschaft im Bestand sichern und deren Wert zu steigern in der Lage sind.

Bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses zwischen der Anzahl der zu beziehenden neuen Aktien je Anzahl alter Aktien können Spitzenbeträge entstehen. Für diese soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können. Dieser Ausschluss hat nur einen sehr begrenzten Umfang. Er ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert damit die technische Abwicklung einer Emission deutlich. Umgekehrt ist der Wert solcher Spitzenbeträge für den Aktionär in der Regel gering. Die als sogenannte „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien werden in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten es zudem für gerechtfertigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn in Einzelfällen Unternehmensbeteiligungen oder einzelne Geschäftsaktivitäten gegen Überlassung von Aktien an der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA erworben werden können. Die Gesellschaft will im Hinblick auf das notwendige Wachstum auch durch Akquisition expandieren können. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, auf dem Markt für Unternehmensbeteiligungen oder den Erwerb von Geschäftsaktivitäten auch im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört die Möglichkeit, Unternehmensbeteiligungen oder Geschäftsaktivitäten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Für Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte kann es von Interesse sein, als Gegenleistung der Veräußerung nicht Geld, sondern Aktien zu erhalten. Um Transaktionen unter solchen Bedingungen durchführen zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Kapital mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten häufig kurzfristig erfolgen muss, für die Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung meistens aber keine Zeit bleibt oder die Akquisition vor dem Abschluss nicht öffentlich bekannt werden darf, ist die Schaffung eines entsprechend einzusetzenden genehmigten Kapitals erforderlich. Zudem wird durch die Verwendung von neuen Aktien als Akquisitionswährung die Liquidität des Unternehmens bei einem Erwerb geschont.

Konkrete Erwerbsvorhaben bestehen derzeit nicht. Wenn sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmensbeteiligungen oder Geschäftsaktivitäten konkretisieren, wird die persönlich haftende Gesellschafterin sorgfältig prüfen, ob sie von dem genehmigten Kapital zum Zweck eines solchen Erwerbs Gebrauch machen will. Sie wird dies nur dann tun, wenn der Erwerb gegen Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Basis für die Bewertung der Aktien der Gesellschaft einerseits und der zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen oder Geschäftsaktivitäten andererseits wird ein neutrales Wertgutachten sein.

Ferner soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, strategische Partner gegen Bareinlage an der Gesellschaft zu beteiligen und dafür das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Mit der Beteiligung strategischer Investoren sollen der Gesellschaft nicht nur weitere Eigenmittel durch die Kapitalerhöhung zugeführt werden, sondern zugleich soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, sich durch eine strategische Partnerschaft weitere Vorteile zu verschaffen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Spielraum geben, um einen strategischen Investor schnell und flexibel an der Gesellschaft beteiligen zu können, wenn es die konkrete Situation erfordert und die vorrangigen Interessen der Gesellschaft es erlauben. Soweit keine Eilbedürftigkeit vorliegt, wird die persönlich haftende Gesellschafterin eine entsprechende Kapitalerhöhung der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Die Vorteile einer strategischen Partnerschaft können darin liegen, dass der strategische Investor weitere Finanzmittel in Form von Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung stellt. Ein strategischer Investor kann aufgrund seiner operativen Tätigkeit und seiner Verbindung zu anderen Unternehmen der Gesellschaft neue Möglichkeiten der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bieten, die für die Gesellschaft vorteilhaft sind.

Bei einem strategischen Investor kann es sich um ein Unternehmen handeln, das selbst in den

Geschäftsbereichen der Gesellschaft tätig ist oder in Bereichen, die sich mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sinnvoll ergänzen. Durch eine Zusammenarbeit kann sich für die Gesellschaft auch die Eröffnung neuer Geschäftsfelder ergeben. Ein strategischer Investor kann aus dem Gebiet der erneuerbaren Energien und der Umwelttechnologie kommen oder mit einem Unternehmen verbunden sein, das in diesen Gebieten tätig ist. Ein strategischer Investor könnte an vergleichbarer oder anderer Stelle in der regenerativen Energieversorgung beteiligt oder in unterschiedlichen Phasen der Entwicklung von Erneuerbaren Energieanlagen technisch oder kaufmännisch tätig sein oder nachhaltig Erneuerbare Energien finanzieren.

Die Beispiele für strategische Investoren sind nicht abschließend. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird im konkreten Einzelfall genau prüfen, ob ein strategischer Investor der Gesellschaft durch seine Beteiligung einen erheblichen Vorteil verschaffen kann und die Vor- und Nachteile sowie die Chancen und Risiken der Beteiligung eines strategischen Investors sorgfältig prüfen und gegeneinander abwägen. Hierbei wird die persönlich haftende Gesellschafterin prüfen, ob ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich und geeignet ist, um die Interessen der Gesellschaft im konkreten Einzelfall zu verwirklichen. Ist der Ausschluss des Bezugsrechts im konkreten Fall erforderlich und geeignet, das angestrebte Ziel der Beteiligung eines strategischen Investors zu verwirklichen, wird die persönlich haftende Gesellschafterin das Interesse der Gesellschaft sorgfältig gegen die Nachteile abwägen, welche Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts erleiden, und nur bei überwiegendem Interesse der Gesellschaft einen Ausschluss des Bezugsrechts in Betracht ziehen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird zudem prüfen, ob der Investor die Philosophie und Ziele der Gesellschaft ausdrücklich mitträgt. Erst dann wird die persönlich haftende Gesellschafterin darüber entscheiden, ob das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten eines strategischen Investors ausgeschlossen wird. Der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung seinerseits nur erteilen, wenn diese Voraussetzungen gegeben sind.

Schließlich soll das Bezugsrecht im Falle der Ausgabe von Belegschaftsaktien ausgeschlossen sein. Die Möglichkeit der Ausgabe neuer Aktien an Mitarbeitende der Gesellschaft sieht der Gesetzgeber ausdrücklich vor. Dafür muss das Bezugsrecht der Aktionäre zwangsläufig ausgeschlossen werden. Durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft soll die Möglichkeit bestehen, die Mitarbeiter in angemessenem Umfang am wirtschaftlichen Erfolg, zu dem sie auch im Interesse der Aktionäre maßgeblich beitragen, zu beteiligen. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien stellt eine geeignete Maßnahme dar, um sowohl Leistungsanreize zu schaffen als auch die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Unternehmen zu steigern und die Bindung an das Unternehmen zu erhöhen.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass die Tagesordnungspunkte 1 und 2, die mit einer Satzungsänderung verbunden sind, einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals und darüber hinaus der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen.

Weitere Angaben zur Einberufung

Teilnahme an der Hauptversammlung, Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind gemäß Satzung nur diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die um 24:00 Uhr am fünften Tage vor der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und die bis zum gleichen Zeitpunkt bei der Gesellschaft ihre Teilnahme angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft damit bis **Sonntag, den 17. November 2024, 24:00 Uhr**, in Textform an folgende Adresse zugehen:

- postalisch an: NaturEnergy GmbH & Co. KGaA, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim
- oder per Telefax unter der Nummer: 09545 443843 999
- oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: anlegen@natureenergy.de

Weitere Einzelheiten sind den Unterlagen zur Hauptversammlung zu entnehmen, die den im Aktienregister eingetragenen Kommanditaktionäre an ihre letzte dem Unternehmen bekannte Adresse übersandt werden.

Nach Ablauf der Anmeldefrist am 17.11.2024, 24:00 Uhr, werden aus abwicklungstechnischen Gründen bis zum Ende des ersten Werktages nach Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen.

Stimmrechtsvertretung

Kommanditaktionäre können sich in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise durch ein Kreditinstitut oder durch eine Vereinigung von Aktionären, vertreten und ihr Stimmrecht durch den Bevollmächtigten ausüben lassen.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen.

Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die notwendigen Unterlagen und Informationen hierzu erhalten die Kommanditaktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen.

Sofern nicht ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätiges Unternehmen bevollmächtigt wird, sind Vollmachten gemäß § 16 Abs. 3 S.2 der Satzung in Textform zu erteilen und müssen der Gesellschaft spätestens bei der Versammlung übergeben werden.

Der Widerruf der Vollmacht bedarf nach der gesetzlichen Regelung der Textform (§ 126b BGB). Die Erklärung zur Vollmachterteilung, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerruf senden Sie bitte:

- postalisch an: NaturEnergy GmbH & Co. KGaA, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim
- oder per Telefax an die Nummer: 09545 443843 999
- oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: anlegen@natureenergy.de

Weitere Einzelheiten sind den Unterlagen zur Hauptversammlung zu entnehmen, die den im Aktienregister eingetragenen Kommanditaktionäre an ihre letzte dem Unternehmen bekannte Adresse übersandt werden.

Bitte verwenden Sie für die Bevollmächtigung das den Einladungsunterlagen beigefügte Antwortformular.

Die Bevollmächtigung von Kreditinstituten und gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen und Vereinigungen kann auch in einer sonstigen nach § 135 AktG zulässigen Art und Weise erfolgen; wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Kreditinstitute, Personen

oder Vereinigungen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen.

Rechte der Kommanditaktionäre

Die nachstehenden Angaben beschränken sich auf die Fristen für die Ausübung der Rechte der Kommanditaktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG. Weitergehende Erläuterungen zu den vorgenannten Rechten der Aktionäre können auf der Internetseite der Gesellschaft abgerufen werden unter der Adresse

<https://www.natureenergy.de/investoren/informationen-fuer-aktionaerinnen/#hauptversammlung>

Das Verlangen von Kommanditaktionären nach § 122 Abs. 2 AktG, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden, muss der Gesellschaft bis zum **28.10.2024, 24:00 Uhr**, zugehen.

Gegenanträge von Kommanditaktionären gegen einen Vorschlag von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nach § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge von Kommanditaktionären zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern nach § 127 AktG werden auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum **07.11.2024, 24:00 Uhr**, zugehen.

Das Auskunftsrecht der Kommanditaktionäre nach § 131 Abs. 1 AktG kann nur in der Hauptversammlung ausgeübt werden.

Anträge, Anfragen und Verlangen von Aktionären

Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge sowie sonstige Verlangen zur Hauptversammlung können durch Kommanditaktionäre gerichtet werden an folgende Geschäftsadresse der Gesellschaft:

- postalisch an: NaturEnergy GmbH & Co. KGaA, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim
- oder per Telefax unter der Nummer: 09545 443843 999
- oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: anlegen@natureenergy.de

Im Internet veröffentlichte Informationen

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Kommanditaktionären sind auf der Internetseite der Gesellschaft abrufbar unter

<https://www.natureenergy.de/investoren/informationen-fuer-aktionaerinnen/#hauptversammlung>

Auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Abstimmergebnisse werden im Anschluss an die Hauptversammlung ebenfalls unter oben aufgeführter Internetadresse bekannt gegeben.

Informationen zum Datenschutz

Die NaturEnergy GmbH & Co. KGaA verarbeitet als Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Vertreter (Name, Vorname, Anschrift, Sitz/Wohnort, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl), um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und den Aktionären oder deren Vertreter die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist damit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO. Daten über die Teilnahme an Hauptversammlungen werden so lange aufbewahrt, wie dies gesetzlich geboten ist, z.B. aufgrund aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten (jeweilige Norm in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO). Darüber hinaus erfolgt eine Verarbeitung oder Speicherung der Daten nur, wenn die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse daran hat (z.B. im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten anlässlich der Hauptversammlung oder zur Erstellung von Statistiken; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Ebenso verarbeitet die NaturEnergy GmbH & Co. KGaA als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechtes personenbezogene Daten von zur Hauptversammlung zugelassenen Gästen.

Soweit sich die NaturEnergy GmbH & Co. KGaA externer Dienstleister für die Ausrichtung der Hauptversammlung bedient, wird sie diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Mit diesen Dienstleistern wird, soweit erforderlich, ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß § 28 DSGVO geschlossen. In jedem Fall dürfen die Dienstleister die personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre, deren Vertreter und der Gäste ausschließlich im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen bzw. der Durchführung ihres Auftrages verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln. Eine Datenübermittlung an sonstige Dritte erfolgt nicht.

Unseren Kommanditaktionären, deren Vertretern und Gästen stehen bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen die Rechte nach Artikel 15 ff. DSGVO zu.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.natureenergy.de/datenschutzerklaerung/>

Bamberg, im Oktober 2024

NaturEnergy Verwaltung GmbH

als persönlich haftende Gesellschafterin der NaturEnergy GmbH & Co. KGaA